Marktordnung

Ittiger Märit vom 14. September 2024

Gemeinde Ittigen
ehrlich
engagiert
stark

1. Mit dem Einzahlen der Gebühren
   a. **anerkennen die Teilnehmenden am Ittiger Märit diese Marktordnung.**
   b. ist die Reservation des Marktstandes und/oder Standplatzes gesichert.
2. Wichtige Zeitpunkte am Markttag:

ab 07.00 Uhr	Ausgabe der Marktstandnummern beim OK-Stand (Coop-Platz)
bis 08.45 Uhr	Anliefern der Ware durch die Marktfahrenden
09.00 Uhr	**Eröffnen des Ittiger Märits** Nicht bezogene Standplätze und Marktstände werden weitergegeben. Es besteht kein Anspruch auf ein Rückvergüten der Mietgebühren.
15.45 Uhr	**Frühestmöglicher Beginn mit dem Abräumen** Um den Marktbetrieb nicht zu stören, darf der Marktstand vorher weder abgeräumt noch verlassen werden.
16.00 Uhr	**Ende des Ittiger Märits**

3. Die Marktfahrenden haben kein Anrecht auf einen gewünschten Standort. So weit als möglich werden allfällige Wünsche erfüllt.
4. Parkplätze:
   - Einstellhalle Talgut-Zentrum: Die Tageskarte für den Markttag (Samstag) kostet CHF 14.00. Im Rahmen eines Rundgangs verkaufen Mitarbeitende der Firma GSD Gayret Security AG die Tageskarten. Die Tageskarte kann auch direkt bei GSD Gayret Security AG, Talgut-Zentrum (Eingang Coop, 1. Stock) bezogen werden.
   - Weitere Parkplätze: Parkplatz RBS-Station Ittigen (Bahnstrasse), Parkplatz Gemeindehaus Ittigen (Rain 7).
5. Wer einen Stromanschluss bestellt hat, sorgt selber für ausreichend Verlängerungskabel (Kabelrolle) und Mehrfachstecker.
6. Das Aufstellen und Betreiben von Musikanlagen, Radios und Ähnlichem ist nicht erlaubt.
7. Sicherheit und Ordnung:
   a. Die Zugänge zu den Geschäften im Talgut-Zentrum sind frei zu halten.
   b. Beim Aufstellen von Grillapparaten, Fritteusen und weiteren Einrichtungen ist äusserste Vorsicht zu bieten.
   c. Marktfahrende haften für den angerichteten Schaden. Die Gemeinde Ittigen übernimmt keine Haftung!
   d. Wer Getränke und Esswaren verkauft, ist verpflichtet, einen Abfalleimer oder Kehrichtsack bereit zu stellen.
   e. Nach Schluss des Marktes sind die Stände vollständig abzuräumen und die Abfälle fachgerecht zu entsorgen.
   f. Tabak darf nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden.
   g. Wer Alkohol verkauft, verpflichtet sich, den Jugendschutz einzuhalten, nämlich:
      - dass das Abgeben von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993, Art. 29, Abs. 1, Bst. a).
      - dass das Abgeben von gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993, Art. 29, Abs. 1, Bst. b).